



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2014, Nr. 3

07.02.2014

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 11. Mai 2012

Vom 7. Februar 2014

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zul. geändert durch G. vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 427) i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 5. Februar 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 11. Mai 2012

1.
 - a) In § 2 Abs. 2 wird die Angabe des Bachelorstudiengangs „Frühe Bildung“ geändert in „Kindheitspädagogik“.
 - b) In § 2 Abs. 2 wird die Klammer „(Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)“ gestrichen.
2. In § 3 Ziffer 1b wird die Formulierung „im Falle der Bachelorstudiengänge ‚Frühe Bildung‘ (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)“ ersetzt durch die Formulierung „im Falle des Bachelorstudiengangs ‚Kindheitspädagogik‘“.
3. In § 3 Ziffer 1c erhält der Satz 1 die folgende Fassung:
„im Falle des Bachelorstudiengangs ‚Kindheitspädagogik‘ der Nachweis für ein mindestens vierwöchiges Praktikum gemäß den Kriterien in Anlage 6.“

4. In § 3 wird die Ziffer 1d gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Ziffern ist entsprechend anzupassen.
5. In § 10 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
6. Die Überschrift von Anlage 6 erhält die folgende Fassung:
„Kriterien für die Anerkennung des Praktikums für den Bachelorstudiengang ‚Kindheitspädagogik““
7. In Anlage 6 Ziffer 1 wird das Wort „sechswöchige“ ersetzt durch „vierwöchige“.
8. In Anlage 6 Ziffer 2 erhalten die vier Spiegelstriche die folgende Fassung:
 - a) Erster Spiegelstrich: „- bei einer Wochenarbeitszeit von unter 38 h bis 36 h beträgt die Praktikumszeit max. 4 Wochen und 1 Tag,“.
 - b) Zweiter Spiegelstrich: „ - bei einer Wochenarbeitszeit von unter 36 h bis 34 h beträgt die Praktikumszeit max. 4 Wochen und 2 Tage,“.
 - c) Dritter Spiegelstrich: „ - bei einer Wochenarbeitszeit von unter 34 h bis 32 h beträgt die Praktikumszeit max. 4 Wochen und 3 Tage,“.
 - d) Vierter Spiegelstrich: „ - bei einer Wochenarbeitszeit von unter 32 h bis 30 h beträgt die Praktikumszeit max. 4 Wochen und 4 Tage.“.
9. In Anlage 6 wird Ziffer 4 gestrichen, die nachfolgenden Nummerierungen werden entsprechend angepasst.
10. In der bisherigen Ziffer 6 von Anlage 6 wird das Wort „sechswöchige“ ersetzt durch „vierwöchige“.
11. Die Anlage 7 wird vollständig gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Freiburg, den 7. Februar 2014

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg